

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD  
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Leiter Exportkontrollpolitik Dual-use  
Dr. Patrick Edgar Holzer  
Holzikofenweg 36

3003 Bern

scienceindustries  
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech  
Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich  
erik.jandrasits@scienceindustries.ch  
T +41 44 368 17 22  
F +41 44 368 17 70

Zürich, 18.01.2016

## **Totalrevision Güterkontrollverordnung (GKV, SR 946.202.1): Stellungnahme scienceindustries**

Sehr geehrter Herr Dr. Holzer

Wir beziehen uns auf das Schreiben vom 23.12.2015, mit welchem Sie uns einladen, zu der geplanten Totalrevision der Güterkontrollverordnung (SR 946.202.1) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen diese hiermit gerne wahr.

Für zahlreiche Mitgliedunternehmen von scienceindustries gehören Dual-Use-Güter, die durch die GKV und die ChKV geregelt werden, zum täglichen Geschäft. Dementsprechend sind sich diese Unternehmen ihrer Verantwortung bewusst.

Laut dem Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren (VIG, SR 172.061) Art. 7 Abs. 2 beträgt die Vernehmlassungsfrist drei Monate. Sie wird unter Berücksichtigung von Ferien- und Feiertagen sowie Inhalt und Umfang der Vorlage angemessen verlängert. Laut Abs. 3 Buchstabe a kann die Frist bei Dringlichkeit ausnahmsweise verkürzt werden. scienceindustries erachtet die extrem kurz gewährte Frist (23.12.2015 bis 21.01.2016) von 4 Wochen (mit den Weihnachtsfeiertagen) als kritisch. Wir erwarten, dass sich das SECO in Zukunft an die vom VIG vorgegebene Vernehmlassungsfrist von drei Monaten hält, um den Vernehmlassungsteilnehmern ausreichend Zeit zur Verfügung zu stellen, sich mit den Anpassungen auseinanderzusetzen.

### **1. Generelle Bemerkungen**

scienceindustries begrüsst die neue Struktur der Verordnung, die Wiederholungen streicht, Redundanzen ausschliesst und somit eine verbesserte Lesbarkeit der Verordnung ermöglicht.

Die Kompetenzaufteilung zwischen dem SECO und dem BFE für die Bearbeitung der Ausfuhrgesuche für alle nuklearen Güter des Anhanges 2 Teil 1 erachten wir als sinnvoll.

Die Neuformulierung der Ablehnungskriterien wird begrüsst.

Zudem wird begrüsst, dass die Bewilligungsgültigkeit auf 2 Jahre vereinheitlicht wird.

## 2. Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Artikeln

### **Art. 3 Bewilligungspflicht**

*1 Wer zivil und militärisch verwendbare Güter nach Anhang 2 Teil 2, besondere militärische Güter nach Anhang 3, strategische Güter nach Anhang 4 oder nationalen Ausfuhrkontrollen unterliegende Güter nach Anhang 5 ausführen will, braucht für jeden Bestimmungsstaat eine Bewilligung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO).*

*2 Wer nukleare Güter nach Anhang 2 Teil 1 ausführen will, braucht für jeden Bestimmungsstaat eine Bewilligung des Bundesamts für Energie (BFE). In diesen Fällen tritt das BFE für die Anwendung der übrigen Bestimmungen dieser Verordnung an die Stelle des SECO.*

*3 Wer Güter ausführen will, die Bestandteile eines Guts nach Anhang 2 oder 3 enthalten, braucht für jeden Bestimmungsstaat eine Bewilligung des SECO, wenn die Bestandteile zu den Hauptelementen dieses Guts gehören oder insgesamt mehr als 25 Prozent von dessen Wert nach Artikel 9 der Verordnung vom 12. Oktober 2011<sup>5</sup> über die Statistik des Aussenhandels ausmachen.*

*4 Wer Güter ausführen will, von denen er oder sie weiss oder vermutet, dass sie für die Entwicklung, die Herstellung, die Verwendung, die Weitergabe oder den Einsatz von ABC-Waffen bestimmt sind, muss das SECO auch dann um eine Bewilligung ersuchen, wenn:*

- a. die Güter nicht in den Anhängen 2–5 aufgeführt sind;*
- b. für die Güter bereits eine Bewilligung erteilt wurde; oder*
- c. Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorgesehen sind.*

Die Regelung von Gütern die nicht in Anhängen 2-5 aufgeführt sind, ist sinnvoll und nötig.

scienceindustries erachtet Art. 3 Abs. 4 in Bezug auf die Nachweisbarkeit des Wissens oder der Vermutung als auch in Bezug auf bestehende Bewilligungen/Ausnahmen von der Bewilligungspflicht als kritisch. Der Vorschlag erhöht die Rechtsunsicherheit für Unternehmen.

Die Frage, die sich uns jedoch stellt, ist diejenige, wie die Unternehmen zu solchen Vermutungen und Wissen kommen sollen. Die heutige Regelung, dass im Zweifelsfall das Unternehmen vor einem Bewilligungsgesuch mit den Bewilligungsbehörden informell Kontakt aufnimmt, hat sich aus unserer Sicht bewährt.

Wurde eine Bewilligung eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht erteilt, kann seitens der Unternehmen davon ausgegangen werden, dass die Güter exportiert werden können. Wäre dies nicht der Fall, müsste für jede erteilte Bewilligung eine zweite Bewilligung beantragt werden, um auf der rechtlich sicheren Seite zu sein. Dies kann nicht im Sinne der Bewilligungsbehörden sein.

Zudem ist nicht davon auszugehen, dass ein Experteur, der weiss, dass *seine Güter für die Entwicklung, die Herstellung, die Verwendung, die Weitergabe oder den Einsatz von ABC-Waffen bestimmt sind*, ein Bewilligungsgesuch einreichen wird, da er ja weiss, dass er keine Bewilligung erhalten wird.

### Antrag:

Art. 3 Abs. 4 ist wie folgt anzupassen:

.....

4 a. Für die Ausfuhr von Gütern, die nicht in den Anhängen 2-5 aufgeführt sind, gilt eine Bewilligungspflicht wenn:

- i. die zuständigen Behörden den Exporteur davon informiert haben, dass diese Güter ganz oder teilweise für die Entwicklung, die Herstellung, die Verwendung, die Weitergabe oder den Einsatz von ABC-Waffen bestimmt sind;
- ii. gegen das Bestimmungsland Sanktionen oder Embargos verhängt wurden;

b. Für die Ausfuhr von Gütern, die nicht in den Anhängen 2-5 aufgeführt sind, gilt eine Informationspflicht, wenn der Exporteur vermutet, dass diese Güter ganz oder teilweise für die Entwicklung, die Herstellung, die Verwendung, die Weitergabe oder den Einsatz von ABC-Waffen bestimmt sind.

#### **Art. 5 Voraussetzungen**

1 Bewilligungen werden nur natürlichen oder juristischen Personen erteilt, die ihren Wohnsitz beziehungsweise ihren Sitz oder ihre Niederlassung im schweizerischen Zollgebiet oder in einem schweizerischen Zollausschlussgebiet haben. Das SECO kann in begründeten Fällen Ausnahmen vorsehen.

2 Für die Erteilung der Bewilligung an eine juristische Person ist:

- a. dem SECO eine für die Exportkontrolle verantwortliche Person zu benennen; diese muss Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsleitung sein und ist für die Einhaltung der Exportkontrollvorschriften persönlich verantwortlich;
- b. eine zuverlässige firmeninterne Kontrolle über die Ausfuhr der Güter zu gewährleisten.

Die Bestimmung eines Exportkontrollverantwortlichen in einem Unternehmen ermöglicht eine verbesserte Kommunikation zwischen Bewilligungsbehörden und Unternehmen. scienceindustries erachtet jedoch die Forderung für die Erteilung der Bewilligung an eine juristische Person (Art. 5 Abs. 2 Buchstabe a), dass die für die Exportkontrolle verantwortliche Person Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsleitung sein muss, als inadäquat. Die Mitgliedunternehmen von scienceindustries haben auf freiwilliger Basis Systeme, Richtlinien und Strategien umgesetzt, die für alle Mitarbeiter gelten (wie z.B. Corporate Governance, Codes of Conduct, etc.). Sowohl die Definition der Verantwortlichkeiten als auch die Organisation (i.e. zuverlässige firmeninterne Kontrolle der Exportkontrolle (Art. 5 Abs. 2 Buchstabe b)) der Exportkontrolle innerhalb der Unternehmen liegen in der Verantwortung der Unternehmen und müssen nicht explizit in der Verordnung aufgeführt werden.

Weder in der Chemikaliengesetzgebung (Chemikalien-Ansprechperson, ChemG, SR 813.1, Art. 25; ChemV SR 813.11, Art. 59; Verordnung des EDI über die Chemikalien-Ansprechperson SR 813.113.11) noch in der Betäubungsmittelgesetzgebung (verantwortliche Person, BetmKV, SR SR 812.121.1, Art. 12 und 13) werden für eine Bewilligung verlangt, dass die verantwortliche Person Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsleitung sein muss.

Bis anhin musste einzig für die Generalausfuhrbewilligung eine zuverlässige firmeninterne Kontrolle (GKV, Art. 1, Abs. 2) gewährleistet werden, für die Einzelbewilligungen wurde dies nicht gefordert.

Antrag:

Art. 5 ist wie folgt anzupassen.

**Art. 5 Voraussetzungen**

*1 Bewilligungen werden nur natürlichen oder juristischen Personen erteilt, die ihren Wohnsitz beziehungsweise ihren Sitz oder ihre Niederlassung im schweizerischen Zollgebiet oder in einem schweizerischen Zollausschlussgebiet haben. Das SECO kann in begründeten Fällen Ausnahmen vorsehen.*

*2 Für die Erteilung der Bewilligung an eine juristische Person ist dem SECO eine für die Exportkontrolle verantwortliche Person zu benennen.*

**Art. 9 Gültigkeitsdauer**

*Einzelbewilligungen sind zwei Jahre gültig. Ihre Gültigkeitsdauer kann einmal um zwei Jahre verlängert werden.*

Die Verlängerung der Einzelbewilligungen auf zwei Jahre sowie die Möglichkeit der einmaligen Verlängerung der Gültigkeitsdauer um weitere zwei Jahre werden begrüsst.

Antrag:

In der Chemikalienkontrollverordnung (SR 946.202.21) müssen für die Einzelbewilligungen (Art. 21 Abs. 3) sowohl die Gültigkeitsdauer wie auch die Verlängerung der Gültigkeitsdauer entsprechend angepasst werden.

**Art. 21 Einzelbewilligungen**

<sup>1</sup> *Das SECO kann einer natürlichen oder juristischen Person, die ihren Wohnsitz beziehungsweise eine Niederlassung im schweizerischen Zollgebiet oder in einem der schweizerischen Zollausschlussgebiete hat, für die Einfuhr von Chemikalien nach den Chemikalienlisten sowie deren Ausfuhr eine Einzelbewilligung erteilen.*

<sup>2</sup> *Eine Einzelbewilligung ist nicht übertragbar.*

<sup>3</sup> *Sie ist für zwei Jahre gültig und kann zwei Jahre verlängert werden.*

**Art.13 Ausnahmen von der Ausfuhrbewilligungspflicht (GKV, Stand 1. Januar 2015) - Streichung**

<sup>1</sup> *Keine Ausfuhrbewilligung ist erforderlich für:*

a.

*Güter des Anhangs 2 Teil 2, deren Exportkontrollnummern (EKN) den Code 0-099 haben, nach Ländern des Anhangs 4;*

b.

*Güter des Anhangs 2 Teil 2, deren EKN den Code 0-099 haben, wenn der Güterwert der Sendungen 5000 Franken nicht übersteigt;*

c.

*Güter des Anhangs 2 Teil 2, deren EKN den Code 101-399 haben, wenn der Güterwert der Sendungen 1000 Franken nicht übersteigt;.....*

scienceindustries kann die Argumentation zur Streichung der Ausnahmen basierend auf dem Warenwert folgen, erachtet es aber nicht als zielführend, die Ausnahmen von der Ausfuhrpflicht gänzlich zu streichen.

Die Streichung von Art. 13 Abs.1 Bst a, b und c führt bei unseren Unternehmen zu einem administrativen Mehraufwand, da neu auch für Muster von Dual-Use-Gütern aus der Forschung und Entwicklung eine Bewilligung (Einzel- oder Generalausfuhrbewilligung) eingeholt werden müsste. Dies ist insofern in Frage zu stellen, da in der Regel in F&E-stehende Produkte nicht im Produktstamm der Betriebssysteme (wie z.B. SAP) erfasst sind und so manuell administriert werden müssen. Zudem handelt es sich meist um geringe Mengen, die von einem Forschungs-/Entwicklungsstandort zu einem anderen transferiert werden und somit keine Relevanz für die GKV haben.

Die ChKV (SR 946.202.21) sieht für Chemikalien zu Musterzwecken, die dem Chemiewaffenübereinkommen unterstellt sind, Ausnahmen von der Ausfuhrbewilligung vor (für Liste 2B 100g, für Liste 3 1 kg).

#### Antrag:

Art. 4 muss durch Einfügen eines Bst. b wie folgt angepasst werden:

#### **Art. 4 Ausnahmen**

*Keine Ausfuhrbewilligung ist erforderlich für:*

- a. Güter nach den Anhängen 2–5, die an die ursprüngliche Lieferantin oder den ursprünglichen Lieferanten zurückgeschickt werden, falls sie keine technologische Aufwertung erfahren haben;*
- b. Muster von Gütern der chemischen Industrie, deren EKN den Code XC001-399 haben, sofern nicht anderweitig definiert und die Menge 1 kg nicht überschreitet*
- c. Feuerwaffen, deren Bestandteile und Zubehör sowie deren Munition und Munitionsbestandteile, die von Anhang 3 oder 5 erfasst werden und in einen Staat der Europäischen Union oder in einen Staat, der durch ein Assoziierungsabkommen an Schengen gebunden ist, ausgeführt werden; Anhang 6 enthält die Liste dieser Staaten;*
- d. Feuerwaffen mit dazugehöriger Munition, die von ausländischen Staaten beauftragte Sicherheitsbegleiterinnen oder -begleiter nach angemeldeten offiziellen Besuchen wieder ausführen;*
- e. Feuerwaffen mit dazugehöriger Munition, die von der Schweiz beauftragte Sicherheitsbegleiterinnen oder -begleiter für angemeldete offizielle Besuche im Ausland ausführen, falls sie diese Waffen anschliessend wieder in die Schweiz einführen;*
- f. Güter, die von schweizerischen Truppen und deren Angehörigen für internationale Einsätze oder zu Ausbildungszwecken ausgeführt werden;*
- g. Güter, die von ausländischen Truppen und deren Angehörigen nach einer Ausbildung in der Schweiz wieder ausgeführt werden;*
- h. Jagd- und Sportwaffen mit dazugehöriger Munition von Personen, die diese glaubhaft für die Jagd oder den Schiess- oder Kampfsport im Ausland benötigen, falls dieselben Waffen anschliessend wieder in die Schweiz eingeführt werden;*
- i. Jagd- und Sportwaffen mit dazugehöriger Munition von Personen, die diese glaubhaft für die Jagd oder den Schiess- oder Kampfsport im Inland benötigt haben und wieder ausführen.*

#### **Art. 20 Einfuhrbewilligungen**

*1 Wer Güter einführen will, die in Anhang 2 Teil 1 aufgeführt sind, braucht eine Bewilligung des BFE.*

*2 Wer Güter einführen will, die in Anhang 2 Teil 2 Kategorie 9 aufgeführt sind und für Systeme mit einer Nutzlast von mindestens 500 kg und einer Reichweite von mindestens 300 km bestimmt sind, braucht eine Bewilligung des SECO.*

*3 Einfuhrbewilligungen können von Endverbleibserklärungen abhängig gemacht werden.*

*4 Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einfuhr oder den Endverbleib muss von der Importeurin oder dem Importeur auf Verlangen erbracht werden können.*

Die Einführung einer Einfuhrbewilligungspflicht führt für Güter in Anhang 2 Teil 1 (namentlich die Nummern 0C003 bis 0C005) unserer Mitgliedunternehmen zu einem hohen administrativen Aufwand, da die Einfuhr bisher von der Bewilligungspflicht ausgenommen war. Die Programmierungslogik der elektronischen Warenverwaltungs- und –bewirtschaftungssysteme (wie z.B. SAP) müsste für die Einfuhr entsprechend angepasst werden.

Muster aus der F&E, wie z.B. deuterierte organische Verbindungen, müssen aufgrund ihrer inexistenten Relevanz für die Entwicklung, die Herstellung, die Verwendung, die Weitergabe oder den Einsatz von ABC-Waffen von der Einfuhrbewilligungspflicht ausgenommen werden.

#### Antrag:

Artikel 20 Abs. 1 soll wie folgt angepasst werden:

#### **Art. 20 Einfuhrbewilligungen**

*1 Wer Güter einführen will, die in Anhang 2 Teil 1 aufgeführt sind, braucht eine Bewilligung des BFE. Ausgenommen von der Einfuhrbewilligungspflicht sind Muster bis zu 1 kg der Exportkontrollnummern 0C003 bis 0C005 für Forschung und Entwicklung.*

.....

#### **Art. 23**

*1 Wer Güter vermitteln will, von denen er oder sie weiss oder vermutet, dass sie für die Entwicklung, die Herstellung, die Verwendung, die Weitergabe oder den Einsatz von ABC-Waffen bestimmt sind, muss das SECO um eine Bewilligung ersuchen.*

*2 Die Vermittlung wird verweigert, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Güter, die vermittelt werden sollen, für die Entwicklung, die Herstellung, die Verwendung, die Weitergabe oder den Einsatz von ABC-Waffen bestimmt sind.*

Aus Sicht von scienceindustries bedarf Art. 23 einer Umformulierung. Wir erachten es als nötig, in Art. 23 zwischen Dual-Use-Gütern in Anhang 2 Teil 1 und Teil 2 sowie nicht-gelisteten Gütern zu unterscheiden.

Wenn ein Vermittler weiss, dass die zu vermittelnden Güter für die Entwicklung, die Herstellung, die Verwendung, die Weitergabe oder den Einsatz von ABC-Waffen bestimmt sind, macht es keinen Sinn, um eine Bewilligung zu ersuchen, da diese laut Abs. 2 nicht bewilligt würde. Hingegen erscheint es uns sinnvoll, dass der Vermittler die Behörden das potentielle Vermittlungsgeschäft meldet.

#### Antrag:

Art. 23 ist wie folgt anzupassen:

**Art. 23**

1 Für die Vermittlung von Gütern, die in den Anhängen 2-5 aufgeführt sind, gilt eine Bewilligungspflicht. Ausgenommen sind Muster von Gütern der chemischen Industrie, deren EKN den Code XC001-399 haben, sofern nicht anderweitig definiert und die Menge 1 kg nicht überschreitet

2 Für die Vermittlung von Gütern, die nicht in den Anhängen 2-5 aufgeführt sind, gilt eine Bewilligungspflicht, wenn:

- a. die zuständigen Behörden den Vermittler davon informiert haben, dass diese Güter ganz oder teilweise für die Entwicklung, die Herstellung, die Verwendung, die Weitergabe oder den Einsatz von ABC-Waffen bestimmt sind;
- b. gegen das Bestimmungsland Sanktionen oder Embargos verhängt wurden;

3 Für die Vermittlung von Gütern, die nicht in den Anhängen 2-5 aufgeführt sind, gilt eine Informationspflicht, wenn der Exporteur vermutet, dass diese Güter ganz oder teilweise für die Entwicklung, die Herstellung, die Verwendung, die Weitergabe oder den Einsatz von ABC-Waffen bestimmt sind.

Wir bedanken uns schon jetzt für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen gerne für weiterführende Informationen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

scienceindustries



Dr. Beat Moser  
Direktor



Dr. Erik Jandrasits  
Handelsverkehr